

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00741 vom 20. Januar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00741

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00741 du 20 janvier 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00741 del 20 gennaio 2021

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zufolge Scheinehe] Bei Vorliegen einer Scheinehe kann gestützt auf Art. 23 VEP und Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden (E. 3.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht auch ein freisprechendes Strafurteil vom Vorwurf der Täuschung im Bereich der Scheinehe im Sinn von Art. 118 Abs. 2 AIG der (migrationsrechtlichen) Annahme einer Scheinehe nicht entgegen. Dabei haben die Verwaltungsbehörden insbesondere erhöhten Anforderungen an das rechtliche Gehör zu genügen (zum Ganzen E. 3.4). Aufgrund der Umstände des Kennenlernens, der Trauung sowie die zeitlichen Abläufe der Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz sowie des Nachzugs des Beschwerdeführers und der Wohnsituation der Eheleute lässt die Indizienlage vorliegend einzig den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau eine Scheinehe führt (E. 3.5). Die von den Beschwerdeführenden hervorgehobenen Reisen ins Heimatland ihres jeweiligen Ehegatten vermögen keinen amor superveniens zu belegen, zumal sie erst während des laufenden migrationsrechtlichen Rekursverfahrens und während des noch laufenden Strafverfahrens (und damit zweckgerichtet) erfolgten (zum Ganzen E. 3.7). Der Widerruf erweist sich auch als verhältnismässig (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2020.00741 Urteil der 4. Kammer vom 20. Januar 2021 Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiber David Henseler. In Sachen 1. A, 2. B, beide vertreten durch lic. iur. C, Beschwerdeführende, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, hat sich ergeben: I. A ist eine 1976 geborene, aus der Dominikanischen Republik stammende spanische Staatsangehörige. Am 3. September 2015 heiratete sie in Dänemark B, einen 1986 geborenen Staatsangehörigen Bangladeschs. Am 7. September 2015 reiste sie in die Schweiz ein und erhielt zunächst eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Am 21. März 2016 erhielt sie gestützt auf einen Arbeitsvertrag mit dem Restaurant D in Zürich eine bis am 20. März 2021 gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. B reiste am 13. Mai 2016 von Italien herkommend in die Schweiz ein und erhielt am 23. August 2016 ebenfalls eine bis am 20. März 2021 gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Verbleib bei der Ehefrau. Nachdem das Migrationsamt aufgrund verschiedener Abklärungen zum Schluss gekommen war, dass es sich bei der Arbeitsstelle von A um ein Scheinarbeitsverhältnis handle und die Ehe einzig aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden sei, widerrief es mit Verfügung vom 9. März 2018 sowohl die Aufenthaltsbewilligung von A als auch diejenige

von B und setzte ihnen zum Verlassen der Schweiz eine Frist bis

E. 9

Mai 2018 an. II. Gegen diese Verfügung liessen A und B am 10. April 2018 Rekurs erheben. Am 30. Juli 2018 beauftragte das Migrationsamt die Kantonspolizei Zürich mit ergänzenden Abklärungen an deren neuem Wohnort sowie beim neuen Arbeitgeber von A. Sowohl das Migrationsamt als auch A und B reichten der Sicherheitsdirektion daraufhin ergänzende Stellungnahmen ein. Mit Entscheid vom 15. September 2020 hiess die Sicherheitsdirektion den Rekurs teilweise gut und hob die angefochtene Verfügung betreffend A auf; im Übrigen wies sie den Rekurs ab, soweit er nicht gegenstandslos geworden war (Dispositiv-Ziff. I) und setzte B eine neue Frist zum Verlassen der Schweiz bis am 15. Dezember 2020 an (Dispositiv-Ziff. II). Die Kosten des Rekursverfahrens auferlegte die Sicherheitsdirektion im Umfang von Fr. 750.- A und B je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung füreinander; die weiteren Fr. 750.- nahm sie auf die Staatskasse (Dispositiv-Ziff. III). Eine Parteientschädigung wurde nicht ausgerichtet (Dispositiv-Ziff. IV). III. Am 22. Oktober 2020 liessen A und B Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben und beantragen, unter Entschädigungsfolge sei der Rekursentscheid aufzuheben und dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu belassen; eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragten sie, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2020 wurde B aufgrund seiner Schulden aus Verfahren vor zürcherischen Behörden zur Sicherstellung der ihm allenfalls treffenden Kosten des Verfahrens von Fr. 2'070.- aufgefordert. Die Kautions wurde innert Frist bezahlt. Die Sicherheitsdirektion verzichtete auf eine Vernehmlassung, und das Migrationsamt erstattete keine Beschwerdeantwort. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen erstinstanzliche Rekursentscheide der Sicherheitsdirektion über Anordnungen des Migrationsamts betreffend das Aufenthaltsrecht nach §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuständig. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, es wurde aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung getroffen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 VRG). Weil vorliegend keine solche erfolgte, war das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführenden von vornherein gegenstandslos. 3. 3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20 [in der bis Ende 2018 geltenden Fassung]) gilt dieses Gesetz für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft (heute Europäische Union [EU]) nur so weit, als das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das Ausländer- und Integrationsgesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Gestützt auf Art. 7 lit. d und e FZA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA haben Ehegatten von EU-Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz ungeachtet der eigenen Staatsangehörigkeit das Recht, bei diesen Wohnung zu nehmen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieses abgeleitete Aufenthaltsrecht knüpft an den formellen Bestand der Ehe an und darf grundsätzlich nicht vom Erfordernis des Zusammenlebens abhängig gemacht werden, sofern nicht rechtsmissbräuchlich zur blossen Aufenthaltssicherung an einer nur noch formell bestehenden Ehe festgehalten wird (vgl. BGE 130 II 113 [= Pra. 93/2004 Nr. 171] E. 8 f.; BGE 139 II 393 E. 2.1). Die Vorinstanz hat den Rekurs der Beschwerdeführenden teilweise

gutgeheissen und der Beschwerdeführerin ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA belassen; eine Überprüfung ihres Aufenthalts ist dem Verwaltungsgericht damit versagt (§ 63 Abs. 2 VRG; vgl. Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 63 N. 21 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.